

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 24.04.03

und Antwort des Senats

Betr.: Abschiebehaft in Hamburg

1. *Welche spezifischen Gesetze (ggf. Ausführungsvorschriften, Richtlinien und Gewahrsamsanordnungen) für den Abschiebebewahrsam gibt es in Hamburg? Bitte im Wortlaut angeben.*

Nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in Verbindung mit §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes gelten für Abschiebungshaft, die im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten (JVA) vollzogen wird, die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder etwas anderes bestimmt ist. Spezifische landesgesetzliche Vorschriften oder Verordnungen des Senats für die Abschiebungshaft gibt es in Hamburg nicht.

2. *Welche Übereinkünfte bestehen zwischen der Innenverwaltung und der Justizverwaltung, die in Amtshilfe den Abschiebebewahrsam durchführt?*
3. *Wie viele Plätze in welchen Anstalten gibt es in Hamburg, in denen ein Abschiebebewahrsam durchgeführt wird?*

Einer Übereinkunft zwischen der Behörde für Inneres und der Justizbehörde entsprechend stehen für den Vollzug von Abschiebungshaft Haftplätze in folgendem Umfang zur Verfügung:

- a) in der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor 84 Haftplätze für erwachsene männliche Abschiebungsgefangene,
- b) in der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand bis zu 15 Haftplätze für jugendliche männliche Abschiebungsgefangene,
- c) in der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus fünf Haftplätze für weibliche und 16 Haftplätze für erwachsene männliche Abschiebungsgefangene.

Darüber hinaus ist die Justizbehörde im Rahmen der bestehenden Kapazitäten bestrebt, in der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand und in der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus auch über die vereinbarten Haftplatzkontingente hinaus die Belegung freier Haftplätze mit Abschiebungsgefangenen zu ermöglichen.

4. *Wie hoch ist die durchschnittliche Haftdauer und wie hoch ist der Anteil der sechs Monate und länger inhaftierten Abschiebehäftlinge? Bitte getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen und der Nationalität angeben.*

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor betrug die durchschnittliche Haftdauer von Januar 2002 bis Dezember 2002 29,7 Tage und von Januar 2003 bis März 2003 28,9 Tage.

Sieben Abschiebungsgefangene waren im Jahre 2002 und ein Abschiebungsgefangener im Jahre 2003 länger als sechs Monate inhaftiert.

Die Aufschlüsselung nach Nationalitäten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Nationalität	2002		2003 (bis März)	
	Anzahl	durchschnittliche Verweildauer	Anzahl	durchschnittliche Verweildauer
Afghanistan	6	19,5	6	7,8
Ägypten	15	43,9	8	29,2
Albanien	4	29,5	2	16
Algerien	10	16,2	7	32,9
Armenien	11	36,3	1	12
Aserbajdschan	2	19		
Bolivien	3	16,3		
Bosnien	5	42,4		
Brasilien	1	24		
Bulgarien	52	22,5	23	24,8
Burkina Faso	44	21,9	11	62,9
Burundi	5	10,8	6	12,8
Chile	6	22,3	1	23,1
China			1	36
Ecuador	43	21,2	12	23,3
Estland	6	25,5		
Gambia	6	24	1	59
Ghana	47	71,7	12	32,2
Guinea Bissau:	4	36,5		
Indien	8	52,1	1	26
Iran	7	29		
Israel	2	14,5		
Italien	2	27		
Ivor	12	39,2	3	33
Jugoslawien	83	28,2	31	30,7
Kamerun	12	13,3	2	14,5
Kolumbien	3	14,3	2	8
Kroatien	5	48,6	1	23
Kuba	2	178	1	55
Lettland	1	17	2	75
Libanon	1	30		
Liberia	3	47,7		
Litauen	15	18,4		
Mali	1	9	3	10,7
Marokko	4	114	1	5
Mauretanien			1	78
Mazedonien	22	27,2	1	5
Moldawien	4	52,3	1	106
Nepal	2	84,5	1	16
Niger	10	34,9	3	13,3
Nigeria	3	181,3	3	98,3
Österreich	1	18		
Palästina			1	15
Peru	3	13,7	2	19
Polen	54	15	23	15,9
Portugal	1	17		
Rumänien	51	20,7	11	22,7

Russland	22	41,9	5	47,5
Senegal	3	66		
Sierra Leone	34	12,4	6	13,8
Slowenien	1	10		
Spanien	2	21,5		
Sudan	3	24,3		
Tadschikistan	1	55		
Togo	11	56,7	5	13
Tschechien	2	17	2	36
Tunesien	6	38,3	4	27,2
Türkei	226	32,2	53	29,5
Ukraine	16	39,6	5	51,6
Ungarn	1	26		
USA	1	21		
Vietnam	1	35		
Weißrussland	1	23		

In der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand betrug die durchschnittliche Verweildauer der jugendlichen Abschiebungsgefangenen 22,76 Tage im Jahre 2002 und 19,5 Tage in der Zeit von Januar bis April 2003. Eine Haftdauer von mehr als sechs Monaten war in diesen Zeiträumen nicht zu verzeichnen.

Die Aufschlüsselung nach Nationalitäten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Nationalität	2002		2003 (bis 28.04.2003)	
	Anzahl	durchschnittliche Verweildauer	Anzahl	durchschnittliche Verweildauer
Albanien	1	30		
Algerien	4	15		
Bulgarien			1	9
Burkina Faso	35	19,06		
Burundi	12	13,75	2	16
Ecuador	1	31		
Ghana	1	175		
Guinea	4	12,8		
Guinea-Bissau	1	11		
Irak	1	6		
Jugoslawien			1	37
Kamerun	3	13,33	1	16
Liberia			1	20
Mali	9	14,8	2	18
Mauretanien	1	16		
Mazedonien	1	21		
Moldawien	1	40		
Niger			1	15
Nigeria			3	17
Pakistan	1	29	1	29
Polen	2	12		
Rumänien	10	23,5	4	19,33
Serbien			2	27
Sierra Leone	21	13,63	2	7
Sudan	7	13,71	1	16
Türkei	12	28,17	5	28

In der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus werden die Abschiebungsgefangenen nicht gesondert statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erhebung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

In einer Stichtagserhebung zum 24. April 2003 befanden sich 16 Abschiebungsgefangene in der Anstalt, davon drei erwachsene Männer (einer aus Ecuador, zwei aus der Türkei) und 13 erwachsene Frauen (eine aus Bosnien, eine aus Bulgarien, drei aus Ecuador, zwei aus Estland, zwei aus Honduras, zwei aus Indonesien, eine aus Rumänien, eine aus der Ukraine).

5. *Wie viele der verhängten Abschiebungen wurden im Jahr 2001, 2002 und werden im Jahr 2003 auch tatsächlich vollzogen? Bitte getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen und Nationalität angeben.*

Aus Abschiebungshaft wurden jeweils im Jahre 2001 von 985 vorbereiteten Abschiebungen 940 vollzogen, im Jahre 2002 wurden von 1016 vorbereiteten Fällen 970 Abschiebungen vollzogen und vom 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2003 wurden von 225 vorbereiteten Abschiebungen 208 vollzogen.

Angaben zum Geschlecht, zum Alter und zur Nationalität der Betroffenen können in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht gemacht werden.

6. *Wie und in welcher Form sind die Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Abschiebehaftanstalt eingestellt?*

Die Bewegungsmöglichkeiten der Gefangenen in der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor sind nicht eingestellt worden.

Für die in der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus untergebrachten Abschiebungsgefangenen gelten die allgemein für Strafgefangene erlassenen Regelungen.

In der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand sind die jugendlichen Abschiebungsgefangenen zentral auf einer Station des Hauses VI untergebracht. Wegen der gebotenen Trennung von anderen Haftarten (Jugendstrafhaft und Jugenduntersuchungshaft) sind freie Bewegungsmöglichkeiten grundsätzlich nicht vorgesehen.

7. *In welchem Maße und wie viele Stunden besteht der Zelleneinschluss ggf. Stationseinschluss? Bitte getrennt nach den unterschiedlichen Anstalten angeben, die Abschiebehaftgewahrsam durchführen.*

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor sind die Haftraumtüren der Gemeinschaftshafträume jeweils von 6 Uhr bis 13.45 Uhr und von 18 Uhr bis 6 Uhr (so genannter Nachteinschluss) verschlossen. An den Besuchstagen (dienstags und donnerstags) sind die Haftraumtüren bis 16.30 Uhr verschlossen. In dem Zeitraum von 6 Uhr bis 13.45 Uhr bzw. an den Besuchstagen bis 16.30 Uhr werden die Haftraumtüren geöffnet, wenn einzelne Abschiebungsgefangene telefonieren möchten, wenn die Gefangenen zur Freistunde gehen oder wenn das Essen ausgegeben wird.

Die in der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus untergebrachten Abschiebungsgefangenen dürfen neben dem täglichen Hofgang an den Freizeitgruppen (Sport, Skat, Schach, Gespräche u.Ä.) sowie am Gottesdienst teilnehmen. Im Übrigen sind sie unter Verschluss.

Die jugendlichen Abschiebungsgefangenen nehmen an den im geschlossenen Jugendvollzug üblichen Aufschlusszeiten teil (täglich zwei Stunden). Während dieser Zeit haben die Gefangenen die Möglichkeit, sich gegenseitig zu besuchen, zu duschen, zu kochen oder am Gemeinschaftsfernsehen teilzunehmen.

8. *Wie viele Stunden Hofgang sind möglich? Bitte getrennt nach Männern, Frauen und Jugendlichen und den jeweiligen Haftanstalten angeben.*

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor findet die so genannte Freistunde (Aufenthalt im Freien) für die Gefangenen montags, mittwochs, freitags, an den Wochenenden und an Feiertagen jeweils von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und von 13.45 Uhr bis 15 Uhr statt. Dienstags und donnerstags wird die Freistunde nur vormittags von 8.30 Uhr bis 10 Uhr durchgeführt, weil an diesen Tagen nachmittags der Besuch stattfindet.

Für die jugendlichen Abschiebungsgefangenen und in der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus wird eine tägliche Freistunde von einer Stunde durchgeführt.

9. *Welche Einschränkungen gibt es beim Empfang von Besuch? Was sind die räumlichen und organisatorischen Bedingungen (z. B. Trennscheiben)?*

Die Besuchsbedingungen für Abschiebungsgefangene unterscheiden sich nicht von denen anderer Gefangener in Einrichtungen des geschlossenen Vollzuges.

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor können die Gefangenen vierzehntägig für die Dauer von eineinhalb Stunden Besuch empfangen. Es werden in der Regel drei erwachsene Personen für jeden zu besuchenden Gefangenen zugelassen. Die Anzahl der mitgebrachten Kinder ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Besucher müssen sich ausweisen können und dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Der Besuch wird in einem Gemeinschaftsbesuchsraum ohne Aufsicht durchgeführt.

In der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus können die Abschiebungsgefangenen entsprechend der Regelung für Strafgefangene einmal im Monat für eine Stunde Besuch empfangen. Der Besuch findet ohne Trennscheibe entweder einzeln oder in kleinen Gruppen statt.

Jugendliche Abschiebungsgefangene können zweimal monatlich Besuch empfangen. Es gelten die im geschlossenen Jugendvollzug üblichen Bedingungen. Der Besuch wird in einem Besuchsraum der Anstalt durchgeführt und von einem Bediensteten überwacht.

10. *In welcher Form werden beim Besuch Durchsuchungen durchgeführt?*

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor werden die Besucher vor dem Besuch gebeten, alle Taschen ihrer Kleidung zu leeren. Anschließend werden sie mit einer Handsonde ohne körperliche Berührung durchsucht. Die Abschiebungsgefangenen werden nach dem Besuch – ebenfalls unter Einsatz einer Handsonde – durchsucht.

In der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus werden nicht die Besucher durchsucht, sondern die Gefangenen nach dem Besuch abgetastet und mit einer Handsonde durchsucht.

In der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand werden die Besucher beim Betreten der Anstalt aufgefordert, alle mitgeführten Gegenstände in dafür vorgesehenen Schließfächern zu deponieren. Anschließend müssen sie einen Metallsuchrahmen passieren und werden im Bedarfsfall mittels Handsonde durchsucht. Nach dem Besuch wird der jeweils besuchte Abschiebungsgefangene vor Rückführung auf die Station durchsucht.

11. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Sport, Fernsehen, Bücher, Tischtennisplatte, Kicker usw.) gibt es? Bitte getrennt nach den jeweiligen Anstalten, die ein Abschiebегewahrsam durchführen, auflisten.

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor stehen den Abschiebungsgefangenen zwei Freistundenhöfe mit fest installierten Toren zum Fußballspielen zur Verfügung. Außerdem können die Gefangenen in einem Freizeitraum täglich stationsweise Tischtennis spielen. In jedem der Gemeinschaftshafträume steht ein Fernsehgerät zur Verfügung, mit dem über eine Satellitenempfangsanlage zahlreiche fremdsprachige Programme empfangen werden können. Einmal wöchentlich wird von ehrenamtlichen Helfern eine allgemeine Freizeitgruppe betreut. Schließlich steht den Abschiebungsgefangenen ein ausreichendes Angebot an Büchern in verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Die jugendlichen Abschiebungsgefangenen können einmal wöchentlich am Gruppensport teilnehmen, der von einem Sportpädagogen angeleitet wird. Sie können sich Gesellschaftsspiele ausleihen und regelmäßig Bücher aus der Anstaltsbücherei empfangen. Abschiebungsgefangene, die unmittelbar im Anschluss an eine Untersuchungshaft in Abschiebungshaft sind und sich bereits in einer schulischen Qualifizierungsmaßnahme befunden haben, erhalten die Gelegenheit, diese fortzuführen.

Im Übrigen siehe Antworten zu 6. und 7.

12. In welchen Anstalten, die ein Abschiebегewahrsam durchführen, besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt zu arbeiten?

13. Welcher Art sind die Arbeitsangebote? Was sind die Zugangsvoraussetzungen?

In der Abteilung für Abschiebungshaft in der JVA Glasmoor besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bis zu vier Abschiebungsgefangene auf freiwilliger Basis mit Hausreinigungsarbeiten gegen Entgelt zu beschäftigen. Zurzeit sind diese Arbeitsplätze mit Strafgefangenen besetzt, weil für den Arbeitseinsatz geeignete Abschiebungsgefangene nicht zur Verfügung standen.

In der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus dürfen die Abschiebungsgefangenen in allen Bereichen arbeiten. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes. Allerdings ist das Arbeitsangebot in der Anstalt naturgemäß insgesamt begrenzt.

In der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand kann den jugendlichen Abschiebungsgefangenen aufgrund der geringen Verweildauer und des Beschäftigungsangebots der Anstalt, das regelmäßig auf Qualifizierung ausgerichtet ist, Arbeit gegen Entgelt nicht angeboten werden.